

IntradayS-Rahmenvertrag III
(13.02.2013)

**Rahmenvertrag
für
IntradayS-Energiehandelstransaktionen**

zwischen
den
Vertragspartnern

[Unternehmensname1]

[Straße1] [Nummer1]
[Postleitzahl1] [Ort1]
[Land1]

und

[Unternehmensname2]

[Straße2] [Nummer2]
[Postleitzahl2] [Ort2]
[Land2]

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Rahmenvertrages sind der Abschluss, die Durchführung und die Abrechnung von Geschäften zum Verkauf und Kauf, zur Lieferung und Abnahme von Strom und Gas (*Energie*) auf der Basis der von den Vertragspartnern in der Internetplattform *IntradayS Market* eingestellten Informationen sowie der jeweils geltenden Bestimmungen für die Abgabe und Änderung von Bilanzkreisfahrplänen und Bilanzkreisnominierungen. Die Geschäfte umfassen ausschließlich rückwirkende und vorwärts gerichtete Fahrplanlieferungen zwischen Bilanzkreisen, deren Dauer den jeweils nächsten Werktag nicht überschreitet. *Werktag* im Sinne dieses Rahmenvertrages ist jeder Tag, der kein Samstag, kein Sonntag und in Deutschland in keinem Bundesland gesetzlicher Feiertag ist; der 24.12. und 31.12. gelten ebenfalls nicht als Werktage. Eine Lieferung gilt als *rückwirkend*, wenn der Lieferzeitraum vor dem Geschäftsabschluss endet und als *vorwärts gerichtet*, wenn der Lieferzeitraum nach dem Geschäftsabschluss beginnt. Ein einzelner Geschäftsabschluss wird als *Transaktion* bezeichnet und kann Gegenstand einer *Transaktionsbestätigung* sein. Eine Transaktion bildet zusammen mit diesem Rahmenvertrag ein einheitliches Vertragsverhältnis. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Rahmenvertrag und einer Transaktion geht der Rahmenvertrag vor.

2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Rahmenvertrages ist, dass beide Vertragspartner über die Berechtigung zur Nutzung des IntradayS Market verfügen. Sobald ein Vertragspartner über keine Nutzungsberechtigung mehr verfügt, endet dieser Rahmenvertrag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf; der Vertragspartner, der über keine Nutzungsberechtigung mehr verfügt, informiert den anderen Vertragspartner hierüber unverzüglich schriftlich. Unabhängig hiervon bleiben für sämtliche während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Transaktionen die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages uneingeschränkt gültig.

3 Abschluss und Durchführung der Transaktionen

3.1 Transaktionsabschluss und -inhalt. Eine Transaktion gilt als verbindlich abgeschlossen, wenn sich die Vertragspartner telefonisch oder per E-Mail, Telefax oder schriftlich auf Beginn, Ende, Leistung [MW] und/oder Arbeit [MWh] je Bilanzierungsintervall, den Preis [EUR/MWh] und/oder Betrag [EUR] der Energielieferung sowie die Übergaberegellzone oder das Übergabemarktgebiet verständigt haben. Übergabebilanzkreise sind die von den Vertragspartnern im IntradayS Market angegebenen Bilanzkreise. Mit dem Abschluss verpflichtet sich der Verkäufer, wie vereinbart in den Bilanzkreis des Käufers zu liefern, der Käufer, wie vereinbart aus dem Bilanzkreis des Verkäufers abzunehmen, und jeder Vertragspartner, wie vereinbart zu zahlen. *Verkäufer* im Sinne dieses Rahmenvertrages ist – unabhängig von der Zahlungsrichtung – der liefernde und *Käufer* der abnehmende Vertragspartner.

3.2 Transaktionsbestätigung.

3.2.1 Ablauf. Ein Vertragspartner ist berechtigt, für einen Transaktionsabschluss vom anderen Vertragspartner den Austausch einer Transaktionsbestätigung zu verlangen. Der Austausch erfolgt ausschließlich per Telefax. Ein Vertragspartner, der mit dem anderen Vertragspartner eine Transaktionsbestätigung austauschen möchte, sendet diesem sobald wie möglich nach dem Abschluss der Transaktion, spätestens jedoch bis zum Ablauf des auf den Transaktionsabschluss folgenden Werktages, eine Transaktionsbestätigung. Ein Vertragspartner, der vom anderen Vertragspartner eine Transaktionsbestätigung erhält, ist verpflichtet, diese sobald wie möglich nach dem Zugang, spätestens jedoch bis zum Ablauf des auf den Zugang folgenden Werktages, zu prüfen, gegebenenfalls mit einem Vermerk versehen, zu unterzeichnen und an den anderen Vertragspartner zurückzusenden.

3.2.2 Inhalt. Die Transaktionsbestätigung enthält: **(a)** Überschrift „IntradayS-Transaktionsbestätigung“; **(b)** Unter-Überschrift „Bestätigung eines Geschäftsabschlusses auf der Basis des bestehenden Rahmenvertrages für IntradayS-Energiehandelstransaktionen“; **(c)** Datum des Abschlusses; **(d)** jeweils für Verkäufer und Käufer: Unternehmensname und – möglichst – Name des Händlers; **(e)** Art: „Strom“ oder „Gas“; **(f)** Lieferbeginn: Datum und Uhrzeit; **(g)** Lieferung: Datum und Uhrzeit; **(h)** Leistungswert [MW] je Bilanzierungsintervall; **(i)** Arbeit [MWh]; **(j)** Preis [EUR/MWh] und Betrag [EUR]; **(k)** Übergaberegellzone oder Übergabemarktgebiet und Übergabebilanzkreise.

3.3 Lieferung und Abnahme, Bilanzkreisfahrpläne, Bilanzkreisnominierungen. Die Lieferung und die Abnahme werden entsprechend der vereinbarten Transaktion vom Verkäufer und vom Käufer in den Bilanzkreisfahrplan oder die Bilanzkreisnominierung eingestellt. Lieferung und Abnahme gelten als in den Bilanzkreisfahrplan oder die Bilanzkreisnominierung eingestellt, wenn die zur Durchführung der Lieferung und Abnahme jeweils notwendigen Handlungen innerhalb der jeweils geltenden Fristen vorgenommen wurden.

3.4 Klärung von Differenzen. Sollten den Vertragspartnern Differenzen zwischen dem Transaktionsabschluss gemäß Ziffer 3.1, der Transaktionsbestätigung und/oder den eingestellten Bilanzkreisfahrplänen oder Bilanzkreisnominierungen bekannt werden, so werden sie einander hierauf unverzüglich hinweisen und eine Klärung herbeiführen.

3.5 Bevollmächtigte Personen. Transaktionen können nur zwischen den hierfür von den Vertragspartnern bevollmächtigten Personen abgeschlossen werden. Die Vertragspartner vereinbaren, dass sämtliche Personen, die gegenüber dem anderen Vertragspartner im Namen und über den Telefon- oder Telefaxanschluss, Internet- oder E-Mail-Zugang eines Vertragspartners Transaktionen abschließen oder bestätigen, als bevollmächtigte Personen gelten.

4 Preise, Abrechnung

4.1 Preise. Die von den Vertragspartnern in einer Transaktion vereinbarten Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer sowie etwaigen weiteren Steuern und gesetzlichen Abgaben in der jeweils geltenden Höhe.

4.2 Abrechnung, Rechnungsstellung. Die Transaktionen werden in dem auf den Liefermonat folgenden Monat gesammelt abgerechnet und in Rechnung gestellt. Liefermonat ist der Kalendermonat, in dem die Lieferung erfolgt. Soweit durch Gesetze, Verordnungen oder Behörden nicht anders bestimmt, gilt für Gaslieferungen abweichend hiervon: Der Liefermonat beginnt um 06:00 Uhr des ersten Tages eines Monats und endet um 06:00 Uhr des ersten auf den Monat folgenden Tages. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt jeweils durch den liefernden Vertragspartner. Sie enthält für rückwirkende Transaktionen mindestens Art, Arbeit [MWh] und Betrag [EUR] der im Liefermonat insgesamt gelieferten Energie sowie für vorwärts gerichtete Transaktionen mindestens Art, Beginn, Ende, Arbeit [MWh], Preis [EUR/MWh] und Betrag [EUR] einer jeden Lieferung.

4.3 Fälligkeit, Zahlung. Rechnungen sind zum späteren der folgenden Zeitpunkte fällig: dem zwanzigsten Tag des auf den Liefermonat folgenden Monats oder, falls dieser kein Werktag ist, am unmittelbar darauf folgenden Werktag; am fünften Werktag nach Rechnungszugang. Die fälligen Beträge sind ohne Abzug und Vorbehalt unentgeltlich auf das vom Rechnungssteller angegebene Bankkonto zu überweisen.

4.4 Zahlungsverrechnung. Haben die Vertragspartner fällige Forderungen aus Energiehandelsgeschäften gegeneinander, so ist der Vertragspartner, der den größeren Betrag schuldet, zur Zahlungsverrechnung berechtigt, indem er dem anderen Vertragspartner, nachdem er diesem die verrechneten Beträge schriftlich mitgeteilt hat, nur die Differenz zwischen den fälligen Beträgen überweist. Die wechselseitige Abrechnung und Rechnungsstellung gemäß Ziffer 4.2 bleibt durch die Zahlungsverrechnung unberührt.

5 Nichterfüllung

5.1 Höhere Gewalt. Ein Vertragspartner (*Betroffener*) ist von den in einer Transaktion vereinbarten Verpflichtungen in dem Umfang befreit, in dem er durch höhere Gewalt an deren Erfüllung gehindert ist. Der Betroffene ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner (*Nichtbetroffener*) unverzüglich über Ausmaß und Dauer der Hindernisse zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Hindernisse zu überwinden. Der Nichtbetroffene ist in dem gleichen Umfang von seiner Abnahme- und Zahlungs- oder seiner Lieferpflicht befreit wie der Betroffene von seinen Verpflichtungen.

5.2 Nichtlieferung, Nichtabnahme. Sind die Vertragspartner nicht von höherer Gewalt betroffen, so gilt: erfüllt der Verkäufer die mit einer Transaktion eingegangene Lieferverpflichtung nicht, ohne dass dies durch die Nichtabnahme des Käufers bedingt ist, so hat der Käufer für die nicht gelieferte Energie nicht zu zahlen; erfüllt der Käufer die mit einer Transaktion eingegangene Abnahmeverpflichtung nicht, ohne dass dies durch die Nichtlieferung des Verkäufers bedingt ist, so ist er zur Zahlung des vereinbarten Betrages verpflichtet. Die Bestimmungen gemäß Ziffer 6 bleiben hierdurch unberührt.

6 Haftung

6.1 Haftungsbeschränkung. Die Vertragspartner haften einander nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Haftungsumfang dem Grunde nach auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden und der Höhe nach auf das Dreifache des in der jeweiligen Transaktion vereinbarten Betrages begrenzt.

6.2 Schadensbegrenzung. Die Vertragspartner werden sich bemühen, etwaige, im Zusammenhang mit einer Transaktion entstehende Schäden so gering wie möglich zu halten.

7 Weitere Bestimmungen

7.1 Vertraulichkeit. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte der Transaktionen gegenüber Dritten nicht offenzulegen. Dies gilt nicht für Informationen, deren Weitergabe der andere Vertragspartner vorher

schriftlich gestattet hat, die rechtmäßig öffentlich bekannt sind oder die zur Durchführung der Transaktionen an Netzbetreiber oder zur Einhaltung geltender Gesetze, Verordnungen und sonstiger Vorschriften an Behörden weiterzugeben sind.

7.2 Aufzeichnung von Telefongesprächen. Die Vertragspartner sind berechtigt, Telefongespräche, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung von Transaktionen gemäß Ziffer 3 stehen, ohne weitere Ankündigung aufzuzeichnen und als Beweismittel bei der Klärung etwaiger Streitigkeiten zu verwenden. Sie versichern, hierfür alle erforderlichen Genehmigungen ihrer leitenden Angestellten und Mitarbeiter zu besitzen.

7.3 Rechtsnachfolge. Übertragung. Die Vertragspartner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, diesen Rahmenvertrag und die Transaktionen auf ihren Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in diesen Rahmenvertrag und die Transaktionen schriftlich erklärt und der andere Vertragspartner der Übertragung zustimmt.

7.4 Vollständigkeit, Schriftform. Dieser Rahmenvertrag regelt sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und sind nur unter Bezug auf diesen Rahmenvertrag und nach beiderseitiger Unterzeichnung wirksam. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

7.5 Salvatorische Klausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich dieser Rahmenvertrag als lückenhaft erweisen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck des Rahmenvertrages am nächsten kommen.

7.6 Anwendbares Recht. Dieser Rahmenvertrag und die auf seiner Grundlage abgeschlossenen Transaktionen unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach diesem Recht ausgelegt. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.

7.7 Schiedsvereinbarung. Streitigkeiten, die sich aus diesem Rahmenvertrag und den auf seiner Grundlage abgeschlossenen Transaktionen ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter ist drei. Das Schiedsverfahren wird in Deutsch geführt.

8 Laufzeit und Kündigung

Dieser Rahmenvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und gilt ausschließlich für die nach seinem Inkrafttreten abgeschlossenen Transaktionen. Besteht zwischen den Vertragspartnern bereits ein *Rahmenvertrag für IntradayS-Stromhandelstransaktionen (Altvertrag)*, so ersetzt dieser Rahmenvertrag mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner den Altvertrag, unabhängig von einer etwaigen Kündigung des Altvertrages. Solange die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 gegeben sind, läuft der Rahmenvertrag auf unbestimmte Zeit. Die Vertragspartner können den Rahmenvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Unabhängig hiervon bleiben für sämtliche während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Transaktionen die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages uneingeschränkt gültig.

Das diesen Rahmenvertrag vorliegende Unternehmen versichert, dass es den Wortlaut dieses Rahmenvertrages gegenüber dem Wortlaut des als Download von der Internetseite des IntradayS Market heruntergeladenen Rahmenvertrages nicht verändert hat.

[Ort1], den [Datum1]

.....
[Unternehmensname1]

[Ort2], den [Datum2]

.....
[Unternehmensname2]

IntradayS-Transaktionsbestätigung

Bestätigung eines Geschäftsabschlusses auf der Basis des bestehenden
Rahmenvertrages für IntradayS-Energiehandelstransaktionen

Datum des Abschlusses: **13.02.2013**

Nummer: **2013/247**

	Verkäufer	Käufer
	Verkäufer AG	Käufer GmbH
Telefon	+41(0)99/999999-111	+49(0)666/6666-1111
Telefax	+41(0)99/999999-999	+49(0)666/6666-9999
Händler	Verena Verkauf	Karl Kauf
Regelzone	10YDE-RWENET---I	10YDE-RWENET---I
Bilanzkreis	11XVERKAEUFER--L	11XKAEUFER----X

Lieferung:

Art	Beginn Datum	Ende Datum	Beginn Uhrzeit	Ende Uhrzeit	Leistung MW	Preis EUR/MWh	Arbeit MWh	Betrag EUR
Strom	13.02.2013	13.02.2013	08:00	12:00	siehe unten	35,50	400,000	14.200,00

Bei veränderlicher Leistung:

Uhrzeit			Leistung			Uhrzeit			Leistung			Uhrzeit			Leistung		
von	bis	MW	von	bis	MW	von	bis	MW	von	bis	MW	von	bis	MW	von	bis	MW
00:00	00:15	0,000	06:00	06:15	0,000	12:00	12:15	0,000	18:00	18:15	0,000						
00:15	00:30	0,000	06:15	06:30	0,000	12:15	12:30	0,000	18:15	18:30	0,000						
00:30	00:45	0,000	06:30	06:45	0,000	12:30	12:45	0,000	18:30	18:45	0,000						
00:45	01:00	0,000	06:45	07:00	0,000	12:45	13:00	0,000	18:45	19:00	0,000						
01:00	01:15	0,000	07:00	07:15	0,000	13:00	13:15	0,000	19:00	19:15	0,000						
01:15	01:30	0,000	07:15	07:30	0,000	13:15	13:30	0,000	19:15	19:30	0,000						
01:30	01:45	0,000	07:30	07:45	0,000	13:30	13:45	0,000	19:30	19:45	0,000						
01:45	02:00	0,000	07:45	08:00	0,000	13:45	14:00	0,000	19:45	20:00	0,000						
02:00	02:15	0,000	08:00	08:15	50,000	14:00	14:15	0,000	20:00	20:15	0,000						
02:15	02:30	0,000	08:15	08:30	50,000	14:15	14:30	0,000	20:15	20:30	0,000						
02:30	02:45	0,000	08:30	08:45	50,000	14:30	14:45	0,000	20:30	20:45	0,000						
02:45	03:00	0,000	08:45	09:00	50,000	14:45	15:00	0,000	20:45	21:00	0,000						
03:00	03:15	0,000	09:00	09:15	100,000	15:00	15:15	0,000	21:00	21:15	0,000						
03:15	03:30	0,000	09:15	09:30	100,000	15:15	15:30	0,000	21:15	21:30	0,000						
03:30	03:45	0,000	09:30	09:45	100,000	15:30	15:45	0,000	21:30	21:45	0,000						
03:45	04:00	0,000	09:45	10:00	100,000	15:45	16:00	0,000	21:45	22:00	0,000						
04:00	04:15	0,000	10:00	10:15	100,000	16:00	16:15	0,000	22:00	22:15	0,000						
04:15	04:30	0,000	10:15	10:30	100,000	16:15	16:30	0,000	22:15	22:30	0,000						
04:30	04:45	0,000	10:30	10:45	100,000	16:30	16:45	0,000	22:30	22:45	0,000						
04:45	05:00	0,000	10:45	11:00	100,000	16:45	17:00	0,000	22:45	23:00	0,000						
05:00	05:15	0,000	11:00	11:15	150,000	17:00	17:15	0,000	23:00	23:15	0,000						
05:15	05:30	0,000	11:15	11:30	150,000	17:15	17:30	0,000	23:15	23:30	0,000						
05:30	05:45	0,000	11:30	11:45	150,000	17:30	17:45	0,000	23:30	23:45	0,000						
05:45	06:00	0,000	11:45	12:00	150,000	17:45	18:00	0,000	23:45	24:00	0,000						

13.02.2013

Datum **Verkäufer AG**

Datum **Käufer GmbH**